

IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Antrag vom 14. September 2020

Mattle-Altstätten / Lüthi-St.Gallen / Cavelti Häller-Jonschwil

- Art. 17e Abs. 1 Bst. a: dem Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde und dem Nettoaufwand im kantonalen Durchschnitt je Einwohnerin und Einwohner für die finanzielle Sozialhilfe:
1. finanzielle Sozialhilfe;¹
 2. Elternschaftsbeiträge;²
 3. ~~Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge;~~³
 4. arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe von gemeinnützigen Trägern für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser;⁴

Begründung:

Gemäss dem Antrag der Regierung soll der Nettoaufwand für arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe von gemeinnützigen Trägern für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser nicht mehr für die Berechnung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs berücksichtigt werden. Die Regierung macht hierfür geltend, dass in mehreren Fällen die Anrechenbarkeit nicht eindeutig war und es deshalb zu nachträglichen Korrekturen des soziodemographischen Ausgleichs für alle Empfänger-Gemeinden gekommen sei.

Die Regierung verkennt jedoch die Wichtigkeit der Arbeitsintegrationsmassnahmen als Instrument zur Eindämmung der Bedürftigkeit. Die Anrechnung der Nettoaufwände für arbeitsmarktliche Projekte alleine aufgrund der vergangenen Herausforderungen bei deren Berechnung zu streichen steht der hohen Bedeutung dieser Massnahmen entgegen, welche zur aktiven Eindämmung des Kostenanstiegs in der Sozialhilfe taugen. Mit dem Vorschlag der Regierung werden falsche Anreize gesetzt.

Es darf davon ausgegangen werden, dass durch klare Vorgaben der Kontierung arbeitsmarktlicher Projekte der Berechnungsaufwand und die Fehleranfälligkeit organisatorisch reduziert werden können. Zudem zeigt sich in den Ausführungen der Regierung, dass die Problematik alleine durch Herausnahme der arbeitsmarktlichen Projekte für die Berechnung des soziodemographischen Ausgleichs

1 Festhalten am geltenden Recht.

2 Entspricht dem Antrag der Regierung.

3 Entspricht dem Antrag der Regierung.

4 Festhalten am geltenden Recht.

nicht gelöst sein dürfte, da diese Aufwendungen von einigen Gemeinden in der Funktion «finanzielle Sozialhilfe» kontiert werden. Entsprechend müssen diese Kosten bei diesen Gemeinden auch beim Vorschlag der Regierung identifiziert und für die Berechnung des Ausgleichs herausgerechnet werden.